

2. Berliner Zweigniederlassungen und Organgesellschaften von Unternehmungen, die ihren Sitz außerhalb Berlins haben und die nach den geltenden Bestimmungen ihre Umsätze deshalb nicht in Berlin zu versteuern hätten, haben ihre Umsätze bei dem für sie örtlich zuständigen Finanzamt in Berlin zu versteuern. Die Zweigniederlassungen und Organgesellschaften haben monatliche Voranmeldungen abzugeben und monatliche Vorauszahlungen zu entrichten. Hat der auswärtige Unternehmer mehrere Betriebe in Berlin, so sind deren Entgelte zusammenzurechnen.

Berlin, den 12. September 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin  
Abt. für Finanz- und Steuerwesen  
Oberfinanzpräsidium  
I.V.: Dr. Meyer

**Weitergeltung der bisherigen steuerlichen Buchführungsvorschriften**

Es wird darauf hingewiesen, daß alle vor Kriegsende im steuerlichen Interesse ergangenen Bestimmungen über die Führung von Büchern und Aufzeichnungen auch jetzt noch in Kraft sind. Danach gilt im wesentlichen folgendes:

Zunächst sind Bücher und Aufzeichnungen, die durch andere Gesetze als die Steuergesetze vorgeschrieben sind, vor allem also die Handelsbücher der Vollkaufleute, auch im Interesse der Besteuerung zu führen. Auch wenn sie nicht Vollkaufleute sind, müssen Unternehmer und Unternehmungen dann Bücher führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse machen, wenn sie nach der letzten Veranlagung entweder einen Gesamtumsatz von mehr als 200 000 RM oder ein Betriebsvermögen von mehr als 50 000 RM oder ein land- oder forstwirtschaftliches Vermögen von mehr als 100 000 RM oder einen Gewerbeertrag oder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft von mehr als 6000 RM gehabt haben. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Grenze von 6000 RM nur für die Dauer des Krieges auf 12 000 RM erhöht worden war. Außerdem müssen Steuerpflichtige (Unternehmer und Nichtunternehmer), die letztmals nach Reineinkünften von mehr als 100 000 RM veranlagt worden sind, ihre Einnahmen und Ausgaben fortlaufend aufzeichnen und alljährlich eine Zusammenstellung über ihr Vermögen anfertigen. Umsatzsteuerpflichtige müssen ihre Aufzeichnungen so machen, daß aus ihnen zu ersehen ist, wie sich die Entgelte auf die verschiedenen Steuersätzen unterliegenden Umsätze verteilen. Wenn sie irgendeine Steuervergünstigung in Anspruch nehmen wollen, müssen sie noch gewisse Sondervorschriften beachten, über die im Zweifelsfalle beim zuständigen Finanzamt Erkundigungen\* einzuziehen sind.

Alle gewerblichen Unternehmer, von einigen Ausnahmen (z. B. buchführenden Vollkaufleuten) abgesehen, müssen das Wareneingangsbuch führen, und alle Großhändler, d. h. alle gewerblichen Unternehmer, die an andere gewerbliche Unternehmen Waren zur gewerblichen Weiterveräußerung liefern, müssen den Warenausgang verbuchen und über jeden Warenausgang dem Erwerber einen Beleg erteilen.

Die bei vielen Kleinverteilern anzutreffende Ansicht, sie brauchten das Wareneingangsbuch mit Rücksicht darauf nicht zu führen, daß sie über den größten Teil ihrer Warenbezüge mit den Ernährungsämtern abrechnen müssen, ist irrig.

Ebenso irrig ist die in letzter Zeit bei einem Teil der Kleinverteiler festgestellte Meinung, es seien als umsatzsteuerpflichtige Entgelte für wangs-bewirtschaftete Waren nur die Beträge zu melden, die nicht zur späteren Verrechnung mit dem Ernährungsamt bei der Stadtkasse eingezahlt worden, also dem Unternehmer verblieben sind. Steuerpflichtig sind vielmehr nach wie vor die vollen Entgelte, die der Kleinverteiler von seinen Kunden fordert und erhält, d. h. seine gesamten Einnahmen ohne Rücksicht darauf, welchen Teil davon er an das für ihn zuständige Ernährungsamt oder an andere Lieferanten abzuführen hat.

Erwähnt sei noch, daß jeder Arbeitgeber für die Zwecke des Steuerabzugs vom Arbeitslohn für jeden Arbeitnehmer ein Lohnkonto zu führen hat, auf dem die Eintragungen zu vermerken sind, die auf der Steuerkarte des Arbeitnehmers gemacht wurden, und aus dem sich im übrigen die einzelnen Lohnzahlungen, getrennt nach laufenden und sonstigen Bezügen, Barlohn und Sachbezügen und einbehaltener Lohnsteuer, ergeben müssen.

Die Beachtung der im Interesse der Besteuerung erlassenen Buchführungsvorschriften und der Regeln über die richtige Ermittlung der steuerpflichtigen Umsätze wird nach wie vor durch Betriebsprüfer überwacht werden. Verstöße dagegen können zu Steuernachforderungen und unter Umständen zur Verhängung von Steuerstrafen führen.

Berlin, den 17. September 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin  
Abt. für Finanz- und Steuerwesen  
Oberfinanzpräsidium  
Noortwyck

**Steuerberatung**

Es bestehen vielfache Anhaltspunkte dafür, daß nach Abschluß der Kampfhandlungen in Berlin zahlreiche Personen, die bisher nicht ordnungsmäßig als Steuerberater oder Helfer in Steuersachen zugelassen sind, unbefugt die Steuerberatung ausüben und öffentlich für ihre Tätigkeit werben. Es wird daher auf folgendes hingewiesen:

1. Es dürfen geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten:

- a) als Steuerberater nur solche Personen, die vom Oberfinanzpräsidium nach § 107 der Reichsabgabenordnung als Steuerberater zugelassen sind,
- b) als Helfer in Steuersachen nur solche Personen, die vom zuständigen Finanzamt nach § 107a der Reichsabgabenordnung als Helfer in Steuersachen zugelassen sind.

Personen, die ohne ordnungsmäßige Zulassung unbefugt geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, können bestraft werden. Steuerpflichtige, die sich von nicht ordnungsmäßig zugelassenen Personen Hilfe in Steuersachen leisten lassen, laufen Gefahr, daß sie nicht sachgemäß beraten werden und daß ihr Vertreter von den Finanzbehörden zurückgewiesen wird.

2. Es widerspricht den Berufspflichten der Steuerberater und Helfer in Steuersachen als Angehörigen freier Berufe, unaufgefordert Dritten in schriftlichen oder mündlichen Ankündigungen, besonders durch öffentliche